

SATZUNG

des

Verbandes der Bildungszentren im ländlichen Raum e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

"Verband der Bildungszentren im ländlichen Raum e.V."

- (2) Sitz des Vereins ist Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 2328 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung insbesondere in ländlichen Heimvolkshochschulen. Er fördert im Rahmen dieses Zwecks insbesondere die allgemeine, politische, religiöse, ethische, musisch-kulturelle und berufsbezogene Bildung und die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit in der Gesellschaft.
- (2) Der Verband erfüllt seinen Zweck insbesondere durch Förderung der Arbeit seiner Mitglieder durch
- Herstellung, Vermittlung und Pflege von Kontakten zu öffentlichen Förderschichten und Berufsverbänden
 - Aufbau und Pflege internationaler Beziehungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterstützung bei Bildungsprogrammen
 - Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder
 - Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- (3) Profilierung und Weiterbildung der Bildungsarbeit der Mitglieder.
Zur Erfüllung seines Zwecks bemüht sich der Verband um private und öffentliche Fördermittel.

. 2.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband gehören derzeit die aus dem anliegenden Mitgliederverzeichnis ersichtlichen Mitglieder an.
- (2) Weitere Bildungseinrichtungen, die Jugend- und Erwachsenenbildung für den ländlichen Raum insbesondere in ländlichen Heimvolkshochschulen betreiben, können, unbeschadet ihrer Rechtsform und Namensgebung, als weitere Mitglieder des Verbandes aufgenommen werden.
Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist neben der
 - geordneten Trägerschaft und den
 - geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen,
 - dass die jeweiligen Bildungseinrichtungen ein mehr als geringfügiges und auf Kontinuität angelegtes Bildungsangebot
 - in eigener hauptamtlicher pädagogischer Verantwortung anbieten und dass sie
 - über eine Bildungsstätte verfügen, die zum pädagogischen Konzept gehört.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Für die Aufnahme sind 2/3 der Gesamtheit der anwesenden und übertragenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitglieder können sich auf konfessioneller bzw. berufsständischer Ebene zusammenschließen. Die Arbeit dieser Zusammenschlüsse soll durch den Verband ideell und materiell unterstützt werden.

. 3.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Verbandes unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Quartal zum Ende eines jeden Kalenderjahres austreten.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verband durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn
 - es gegen die Satzung des Verbandes verstößt und diesen Verstoß trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verband unter Kündigungsandrohung nicht unterlässt oder
 - die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen sind.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des / der Vorsitzenden des Vorstands sowie der weiteren Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl
 - Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstands und der Geschäftsführung sowie des Jahresabschlusses; Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für die Erfüllung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsordnung verabschieden. Diese muss mit sind 2/3 der Gesamtheit der anwesenden und übertragenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu übermitteln.

. 4.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines viertel Jahres eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist durch schriftliche Vollmacht möglich. Jedes Mitglied kann neben der eigenen Stimme noch eine weitere durch Übertragung wahrnehmen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtheit der anwesenden und übertragenen Stimmen.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Protokollantin / dem Protokollanten sowie der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen den Mitgliedern zuzustellen.
- (11) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn 2/3 Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ausgenommen hiervon sind satzungsändernde Beschlüsse.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verband hat einen Vorstand, der aus sechs Mitgliedern besteht.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Dies sind insbesondere
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Führung der Verbandsgeschäfte
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Jahresabschluss und Buchführung; Erstellung eines Geschäfts- und Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Außenvertretung des Verbandes bei offiziellen Anlässen

. 5.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche Personen, die als hauptamtliche Mitarbeiter in den Mitgliedseinrichtungen in Leitungsfunktion tätig sind. Die Amtszeit eines neu gewählten Vorstands beginnt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wurde, und endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der wieder neu gewählt wurde. Die Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig; die Amtszeit als Vorsitzende / Vorsitzender ist auf maximal zwei aufeinander folgende Wahlperioden beschränkt. Ist nach Ablauf der Amtszeit noch kein neuer Vorstand gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.
- (5) Beschlüsse im Vorstand bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden oder in deren / dessen Verhinderungsfall die Stimme ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. Ihres / seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 7 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die Vorsitzende / der Vorsitzende sowie ihre / seine Stellvertreterin, ihr / sein Stellvertreter führen die Geschäfte des Verbandes und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich (rechtsgeschäftlich). Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis, wobei die Stellvertreterin / der Stellvertreter von dieser nur im Verhinderungsfall der Vorsitzenden / des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
- (7) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und dieser / diesem gegenüber weisungsbefugt und überwachungspflichtig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung. Der Antrag muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung gilt als angenommen, wenn ihm mindestens drei Viertel der Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne der §§ 2 u. 3 der Satzung zu verwenden.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2005

. 6.

Mitgliederliste des Verbandes der Bildungszentren im ländlichen Raum e.V.		
	<i>Name des Mitgliedshauses</i>	<i>Adresse</i>
1.	Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen	Dieperzbergweg 13 - 17 57610 Altenkirchen Tel.: 0 26 81 / 95 16 . 0
2.	Bildungshaus am Harz Evangelische Heimvolkshochschule Alterode	Einestraße 13 06543 Arnstein/OT Alterode Tel.: 03 47 42 / 95 03 . 0
3.	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Alexandersbad	Markgrafenstr. 34 95680 Bad Alexandersbad Tel.: 0 92 32 / 99 39 . 0
4.	Evangelisches Bildungszentrum Bad Bederkesa Heimvolkshochschule	Alter Postweg 2 27624 Bad Bederkesa Tel.: 0 47 45 / 94 95 . 0
5.	Lernwerk Volkersberg Katholische Landvolkshochschule der Diözese Würzburg	Volkersberg 1 97769 Bad Brückenau Tel.: 0 97 41 / 91 32 32
6.	Akademie Junges Land e.V.	Drachenfelsstr. 23 53604 Bad Honnef Tel. 02224 / 94 65-40
7.	Schwäbische Bauernschule Bad Waldsee	Frauenbergstr. 15 88339 Bad Waldsee Tel.: 0 75 24 / 40 03 . 0
8.	Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide	Lüneburger Straße 12 21397 Barendorf Tel.: 0 41 37 / 81 25 . 0
9.	Bischof-Benno-Haus Katholische Bildungsstätte und Tagungshaus des Bistums Dresden-Meißen	Schmochtitz 1 02625 Bautzen Tel.: 03 59 35 / 220

. 7.

10.	Haus Neuland Seminar- und Tagungszentrum	Senner Hellweg 493 33689 Bielefeld Tel.: 0 52 05 / 91 26 . 0
11.	Bildungshaus Kloster St. Ulrich Landvolkshochschule	St. Ulrich 10 79283 Bollschweil Tel.: 0 76 02 / 91 01 . 0
12.	Andreas Hermes Akademie im Bildungswerk der Deutschen Landwirtschaft e. V.	Godesberger Allee 66 53175 Bonn Tel.: 02 28 / 9 19 29 . 99
13.	Ländliche Heimvolkshochschule Thüringen e. V.	Kloster Donndorf 6 06571 Donndorf Tel.: 03 46 72 / 8 51 . 0
14.	Katholische Landvolkshochschule Feuerstein	91320 Ebermannstadt Tel.: 0 91 94 / 73 63 0
15.	BURG FÜRSTENECK Akademie für berufliche und musisch-kulturelle Weiterbildung	Am Schlossgarten 3 36132 Eiterfeld Tel.: 0 66 72 / 9 20 2 . 0
16.	Katholische Landvolkshochschule Petersberg	Petersberg 2 85253 Erdweg Tel.: 0 81 38 / 93 13 . 0
17.	Hessische Landvolk-Hochschule	Lochmühlenweg 3 61381 Friedrichsdorf Tel.: 0 61 72 / 7 10 6 . 121
18.	Katholische LandvolkHochschule Oesede	Gartbrink 5 49124 Georgsmarienhütte Tel.: 0 54 01 / 86 68 . 0
19.	Evangelisches Bildungszentrum Hesselberg	Hesselbergstr. 26 91726 Gerolfingen Tel.: 0 98 54 / 10 . 0
20.	Bildungshaus Zeppelin Heimvolkshochschule Goslar e.V.	Zeppelinstr. 7 38640 Goslar Tel.: 0 53 21 / 34 11 . 0

. 8.

21.	Haus am Steinberg e.V.	Zeppelinstr. 1 38640 Goslar 0 53 21 / 75 99 0
22.	Seminarhaus Grainau Jungbauern-, Jungbäuerinnenschule Grainau	Alpspitzstr. 6 82491 Grainau Tel.: 0 88 21 / 96 69 76 . 0
23.	Bildungsstätte Gartenbau e.V.	Giessener Str. 47 35305 Grünberg Tel.: 0 64 01 / 91 01- 0
24.	Evangelisches Bildungszentrum Hermannsburg Ę Heimvolkshochschule gGmbH	Lutterweg 16 29320 Hermannsburg Tel.: 0 50 52 / 98 99 . 0
25.	Haus der bayerischen Landwirtschaft Herrsching	Rieder Str. 70 82211 Herrsching Tel.: 0 81 52 / 93 8 . 000
26.	Wasserburg Rindern Katholisches Bildungszentrum	Wasserburgallee 120 47533 Kleve Tel.: 0 28 21 / 73 21 . 0
27.	Stiftung Christlich-Soziale Politik e.V. im Arbeitnehmer-Zentrum Königswinter	Johannes-Albers-Allee 3 53639 Königswinter Tel.: 0 22 23 / 73 - 0
28.	Nordsee Akademie / Heimvolkshochschule Leck	Flensburger Str. 18 25917 Leck Tel.: 0 46 62 / 87 05 0
29.	Akademie am Meer e.V. Volkshochschule Klappholttal	Listlandstraße 1 25992 List
30.	Bildungshaus am Meer Heimvolkshochschule Lubmin e.V.	Gartenweg 5 17509 Lubmin Tel.: 03 83 54 / 2 22 15
31.	Bildungshaus Neckarelz	Martin-Luther-Str. 14 74821 Mosbach Tel.: 0 62 61 / 67 35 . 400

. 9.

32.	Heimvolkshochschule Konrad-Martin-Haus Bad Kösen	Am Rechenberg 3 - 5 06628 Naumburg Tel.: 03 44 63 / 6 29 . 6
33.	Bildungshaus Landvolkshochschule St. Gunther	Hengersberger Straße 10 94557 Niederalteich Tel.: 0 99 01 / 93 520
34.	Evangelisches Bildungszentrum Ostfriesland - Potshausen e. V.	Potshauer Straße 20 26842 Ostrhauderfehn Tel.: 0 49 57 / 92 88 0
35.	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Stadtparkstr. 8 - 17 91788 Pappenheim Tel.: 0 91 43 / 604 . 0
36.	akademie am see. Koppelsberg	Koppelsberg 7 24306 Plön Tel.: 0 45 22 / 74 15 . 0
37.	Evangelisches Bildungshaus Rastede	Mühlenstr. 126 26180 Rastede Tel.: 0 44 02 / 92 84 . 0
38.	Evangelische Heimvolkshochschule Loccum e.V.	Hormannshausen 6-8 31547 Rehburg-Loccum Tel.: 0 57 66 / 96 09 . 0
39.	Bildungsstätte Knivsberg	Haderslevvej 484, Genner DK . 6230 Rodekro Tel. : 0045 / 73 69 88 19
40.	Heimvolkshochschule am Seddiner See Bildungsstätte im Land Brandenburg	Seeweg 2 14554 Seddiner See Tel.: 03 32 05 / 4 65 16
41.	Katholische Landvolkshochschule Wies e.V. Bildungs- und Tagungszentrum	Wies 20 86989 Steingaden Tel.: 0 88 62 / 91 04 . 0
42.	Ländliche Heimvolkshochschule Waldenburg-Hohebuch	74638 Waldenburg- Hohebuch Tel.: 0 79 42 / 107 . 0

. 10.

43.	Katholische Landvolkshochschule "Anton Heinen" Hardehausen	Abt-Overgaer-Straße 1 34414 Warburg- Hardehausen Tel.: 0 56 42 / 98 23 0
44.	Katholische Landvolkshochschule "Schorlemer Alst"	Am Hagen 1 48231 Warendorf- Freckenhorst Tel.: 0 25 81 / 94 58 . 0
45.	Landvolkshochschule Wernau-Leutkirch	Antoniusstr. 15 73249 Wernau Tel.: 0 71 53 / 93 81 . 22

Mitgliederliste Stand: 01.01.2015